

# Japans 5-jährige Erfahrung bei der Umsetzung des Haager Übereinkommens über Entführung von 1980

Shuji Zushi, Leiter der Abteilung Haager Übereinkommen, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten von Japan

## I. Einleitung

Das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ('Haager Übereinkommen') trat in Japan nach dreijähriger Prüfung und gründlicher Vorbereitung am 1. April 2014 in Kraft und Japan wurde das 91. Mitglied des Haager Übereinkommens. Im April dieses Jahres waren seitdem genau fünf Jahre vergangen. Dieser Artikel gibt einen Überblick über Japans 5-jährige Erfahrung bei der Umsetzung des Haager Übereinkommens, indem er das Verfahren des Haager Übereinkommens in Japan so genau und umfassend wie möglich darstellt, wie mit Haager Fällen umgegangen wurde und zu welchen Ergebnissen diese führten. Dadurch soll das Verständnis zur Funktionsweise des Haager Übereinkommens in Japan verbessert werden, was bisher nicht einfach war, da Informationen häufig nur bruchstückhaft auf Japanisch verfügbar sind. Es wird auch auf den laufenden Prozess der Überarbeitung des japanischen Gesetzes zur Umsetzung des Haager Übereinkommens eingegangen, um die Durchsetzung von Rückführungsanordnungen schneller und effektiver zu gestalten.

## II. Anträge, die bei der japanischen Zentralbehörde eingingen

Der Minister für auswärtige Angelegenheiten wird gemäß Artikel 3 des „Gesetzes zur Umsetzung des über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung“ ('Umsetzungsgesetz') zur Zentralbehörde von Japan ('ZBJ') für das Haager Übereinkommen ernannt.<sup>1</sup> Eine Person, die die Rückführung des Kindes oder den Zugang zum Kind im Rahmen des Haager Übereinkommens beantragt, kann beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten einen Antrag auf Unterstützung in japanischer oder englischer Sprache stellen.

### 1. Anträge auf Kindesrückführung

Die folgenden Tabellen zeigen die Gesamtanzahl der Anträge auf Unterstützung bei der Kindesrückführung, die bei der ZBJ in den letzten fünf Jahren<sup>2</sup> seit dem Inkrafttreten des Haager Übereinkommens für Japan am 1. April 2014 eingegangen sind.

Tabelle 1 zeigt die Gesamtanzahl der Fälle, in denen das betreffende Kind aus einem anderen Vertragsstaat nach Japan gebracht oder in Japan zurückgehalten wurde, sowie die Anzahl der Fälle, die jeder ersuchte Staat mit Japan hatte. Die USA zeichnen sich durch die mit Abstand größte Anzahl von Fällen aus, und die wichtigsten anfragenden Staaten sind ebenfalls überwiegend westliche und entwickelte Länder. In den meisten Fällen handelte es sich beim Elternteil um die Mutter des Kindes.

1 Eine vorläufige englische Übersetzung des Durchführungsgesetzes ist auf der folgenden Website verfügbar: <http://www.japaneselawtranslation.go.jp>

2 Die in diesem Artikel dargestellten statistischen Zahlen zeigen die Ergebnisse zum 1. April 2019, sofern nicht anders angegeben.

Tabelle 1: Anträge auf Unterstützung bei der Kindesrückführung aus Japan in einen anderen Vertragsstaat

|   |
|---|
| Insgesamt: 105 (von denen 91 zur Unterstützung angenommen wurden)   |
| Ersuchte Staaten und Anzahl der Fälle;<br><br>Vereinigte Staaten von Amerika (USA) (24), Australien (8), Deutschland (7), Frankreich (6), Kanada (4), Vereinigtes Königreich (GB) (4), Singapur (4), Brasilien (4), Hongkong (3), Russland (3), Italien (3), Republik Korea (RK) (2), Spanien (2), Türkei (2), Schweiz (2), Thailand (2), Belgien (1), Sri Lanka (1), Fidschi (1), Kolumbien (1), Schweden (1), Neuseeland (NZ) (1), Mexiko (1), Irland (1), Ungarn (1), Argentinien (1), Ukraine (1)<br><br>(in Prüfung 1, abgelehnte Anträge usw. 13) |

Tabelle 2 zeigt die Gesamtanzahl der Fälle von ausgesandten Rückführungen, in denen das Kind aus Japan in einen anderen Vertragsstaat gebracht oder in diesem Staat zurückgehalten wurde, sowie die Anzahl der Fälle, die Japan mit jedem ersuchten Staat hatte. Die USA stehen erneut ganz oben auf der Liste, aber auch einige asiatische Länder, insbesondere Thailand und die Philippinen, liegen weit vorne.

Tabelle 2: Anträge auf Unterstützung bei der Kindesrückführung aus einem anderen Vertragsstaat nach Japan

|   |
|---|
| Insgesamt: 97 (von denen 86 zur Unterstützung angenommen wurden)  |
| Ersuchte Staaten und Anzahl der Fälle;<br><br>USA (17), Thailand (10), Philippinen (10), RK (6), Brasilien (6), Peru (5), Russland (4), Frankreich (4), Deutschland (3), Kanada (2), Schweden (2) GB (2), Sri Lanka (2), Hongkong (2), Polen (2), Italien (1), Spanien (1), Schweiz (1), Südafrika (1), Slowakei (1), Rumänien (1), Weißrussland (1), Ecuador (1), Australien (1)<br><br>(abgelehnte Anträge usw. 11) |

## 2. Anträge auf Zugang zum Kind

Die folgenden Tabellen zeigen die Anzahl der Anträge auf Unterstützung beim Zugang zum Kind, die in den letzten 5 Jahren bei der ZBJ eingingen.

Tabelle 3 zeigt die Gesamtanzahl der eingegangenen Zugangsfälle, in denen sich das Kind in Japan befand und der in einem anderen Vertragsstaat lebende Elternteil Zugang zum Kind ersuchte, sowie die Anzahl der Fälle, die jeder ersuchende Staat mit Japan hatte. Auch hier zeichnen sich die USA durch eine bemerkenswert große Anzahl von Fällen aus, gefolgt von überwiegend westlichen Ländern.

Tabelle 3: Anträge auf Unterstützung beim Zugang zum Kind in Japan

|  |
|--|
| Insgesamt: 103 (von denen 86 zur Unterstützung angenommen wurden)  |
| Ersuchte Staaten und Anzahl der Fälle;<br><br>USA (47), GB (6), Australien (6), Frankreich (5), Kanada (5), Singapur (4), NZ (4), Mexiko (2), Deutschland (2), Thailand (1), Costa Rica (1), Italien (1), Schweden (1), Finnland (1)<br><br>(in Prüfung 1, abgelehnte Anträge usw. 16) |

Tabelle 4 zeigt die Gesamtanzahl der Fälle, in denen der in Japan lebende Elternteil Zugang zu dem in einem anderen Vertragsstaat lebenden Kind ersuchte, sowie die Anzahl der Fälle, die Japan mit jedem ersuchten Staat hatte. Die USA liegen erneut auf Platz 1 der ersuchten Staaten, obwohl die Anzahl der Fälle verhältnismäßig begrenzt ist.

Tabelle 4: Anträge auf Unterstützung beim Zugang zu Kindern in einem anderen Vertragsstaat

|   |
|---|
| Insgesamt: 30 (von denen 29 zur Unterstützung angenommen wurden)  |
| Ersuchte Staaten und Anzahl der Fälle;  |
| USA (6), Russland (3), Kanada (3), Deutschland (2), Ukraine (2), Thailand (2), RK (2), GB (2), Australien (1), Uruguay (1), Niederlande (1), Polen (1), Hongkong (1), Fidschi (1), Irland (1) |
| (Widerrufung 1)   |

### 3. Änderungen in der Anzahl der Anträge von Jahr zu Jahr

Tabelle 5 zeigt die Anzahl der Anträge auf Kindesrückführung und Zugang zum Kind, die bei der ZBJ in jedem Geschäftsjahr eingegangen sind.

Tabelle 5: Anzahl der Anträge in jedem Geschäftsjahr

|       | GJ* 2014 | GJ 2015 | GJ 2016 | GJ 2017 | GJ 2018 | Total |
|-------|----------|---------|---------|---------|---------|-------|
| Total | 113      | 69      | 55      | 42      | 56      | 335   |
| (a)   | 26       | 19      | 23      | 19      | 18      | 105   |
| (b)   | 18       | 21      | 17      | 15      | 26      | 97    |
| (c)   | 55       | 20      | 12      | 6       | 10      | 103   |
| (d)   | 14       | 9       | 3       | 2       | 2       | 30    |

(a) Anzahl der Anträge auf Kindesrückführung von Japan in einen anderen Vertragsstaat

(b) Anzahl der Anträge auf Kindesrückführung von einem anderen Vertragsstaat nach Japan

(c) Anzahl der Anträge auf Zugang zum Kind in Japan

(d) Anzahl der Anträge auf Zugang zum Kind in einem anderen Vertragsstaat

\*GJ: Das japanische Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

Im Allgemeinen lag die Anzahl der Anträge auf Kindesrückführung pro Jahr insgesamt bei rund 40 (20 eingehende und 20 ausgehende) und blieb von Jahr zu Jahr weitgehend unverändert. Im Geschäftsjahr 2018 ging die Anzahl der eingehenden Fälle jedoch leicht zurück, während die Anzahl der ausgehenden Fälle dramatisch um 73% zunahm. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der ausgehenden Fälle im Geschäftsjahr 2018 mit den USA von fünf auf

sieben, mit den Philippinen von drei auf sechs und mit Thailand von null auf vier.

Bei den Fällen zum Zugang gab es im ersten Jahr eine große Anzahl von Anträgen. Dies liegt daran, dass in denjenigen Fällen, in denen das Verbringen oder Zurückhalten des Kindes vor dem Inkrafttreten des Haager Übereinkommens in Japan erfolgte, nur der Zugang, aber nicht die Rückführung beantragt werden konnte, und viele der zurückgelassenen Eltern im Geschäftsjahr 2014, dem ersten Betriebsjahr, daher einen Antrag auf Zugang stellten.

### III. Verfahren für Haager Rückführungsfälle in Japan und deren Ergebnisse

#### 1. Verfahren für Rückführungsfälle

Nach der Entscheidung, Unterstützung zukommen zu lassen, versucht die ZBJ, Kontakt mit dem verbrachten Elternteil aufzunehmen und die Kommunikation zwischen den Eltern zu erleichtern. Wenn beide Elternteile vereinbaren, eine alternative Streitbeilegung (ADR) anzustreben, bietet der ZBJ bis zu vier Mal kostenlose ADR-Sitzungen an, um den Dialog zu fördern und eine einvernehmliche Lösung der Probleme zu fördern. ADR-Sitzungen können vor, während und nach dem Gerichtsverfahren abgehalten werden.

Der zurückgelassene Elternteil kann auch beim Familiengericht Tokio oder Osaka<sup>3</sup> einen Antrag stellen, um eine gerichtliche Anordnung für die Kindesrückführung zu erhalten. Im Verlauf des Gerichtsverfahrens können die Eltern eine Schlichtung vor Gericht<sup>4</sup> versuchen, um die Probleme einvernehmlich zu lösen. Wenn beide Parteien keine Einigung über eine Schlichtung erzielen, trifft das Gericht eine gerichtliche Entscheidung. Wenn die Kindesrückführung angeordnet wird, der verbrachte Elternteil jedoch nicht einhält, kann der zurückgelassene Elternteil obligatorische Durchsetzungsmaßnahmen beantragen, wie nachstehend erläutert wird.

3 Der Gegenstand und die territoriale Zuständigkeit für Rückführungsverfahren konzentrieren sich im Osten Japans auf das Familiengericht Tokio und im Westen Japans auf das Familiengericht Osaka.

4 Die Schlichtung wird vor Gericht von einem Schlichtungsausschuss durchgeführt, der sich aus einem Richter und zwei oder mehr Schlichtungsbeauftragten zusammensetzt. Die durch Schlichtung erzielte Einigung hat die gleiche Wirkung wie eine endgültige und verbindliche gerichtliche Entscheidung.

## 2. Ergebnisse der Rückführungsfälle

Die folgenden Tabellen zeigen die Ergebnisse der Fälle, in denen die Antragsteller die Kindesrückführung beantragten.

### (1) Ergebnisse der eingegangenen Rückführungsfälle

Tabelle 1 zeigt die Ergebnisse der eingegangenen Rückführungsfälle, in denen das Kind nach Japan verbracht oder in Japan zurückgehalten wurde. Die ZBJ hat in den letzten 5 Jahren insgesamt 91 Fälle unterstützt. Von diesen 91 Fällen wurden 74 Fälle mit der Rückführung bzw. Nichtrückführung des Kindes abgeschlossen.

Tabelle 1: Ergebnisse der eingegangenen Rückführungsfälle

|  |             |                  |
|--|-------------|------------------|
| Fälle, in denen die Kindesrückführung aus Japan in einen anderen Vertragsstaat unterstützt wurde | 91          |                  |
| Laufende Fälle   | 14          |                  |
| Abgeschlossene Fälle (A+B)   | 74          |                  |
|  | Rückführung | Nichtrückführung |
| Total (A+B)  | 42          | 32               |
| A) Außergerichtliche Einigung (ADR usw.)   | 12          | 9                |
| B) Gerichtsverfahren   | 14*         | 13               |
| a) Schlichtung   |             |                  |
| b) einvernehmliche Beilegung   | 1           | 1                |
| c) Gerichtsbeschluss   | 15**        | 9                |
| Widerrufung  | 3           |                  |

\* Davon ist die Durchsetzung der Vereinbarung in einem Fall gescheitert, während in zwei Fällen derzeit die Kindesrückführung realisiert wird.

\*\* Davon ist die Durchsetzung der gerichtlichen Anordnung in zwei Fällen gescheitert, während in drei Fällen derzeit die Kindesrückführung realisiert wird.

Eine Aufschlüsselung der 74 abgeschlossenen Fälle ist in den Abschnitten A) und B) dargestellt. Insgesamt wurden 42 Fälle mit einer Rückführung und 32 Fälle mit einer Nichtrückführung abgeschlossen. Von den 42 Fällen, die mit der Kindesrückführung abgeschlossen wurden, wurde das betreffende Kind in 34 Fällen tatsächlich in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts zurückgeführt. Die

restlichen acht Fälle sind in den Notizen mit Sternchen dargestellt. In fünf Fällen wird das Kind zurzeit zurückgeführt, und in drei Fällen ist die Durchsetzung der Kindesrückführung fehlgeschlagen.

### (2) Ergebnisse der ausgesandten Rückführungsfälle

Tabelle 2 zeigt die Ergebnisse der ausgesandten Rückführungsfälle. Die ZBJ hat insgesamt 86 Fälle unterstützt. Von diesen 86 Fällen wurden 53 Fälle abgeschlossen.

Tabelle 2: Ergebnisse der ausgesandten Rückführungsfälle

|  |             |                  |
|--|-------------|------------------|
| Fälle, in denen die Kindesrückführung aus einem anderen Vertragsstaat nach Japan unterstützt wurde | 86          |                  |
| Laufende Fälle   | 29          |                  |
| Abgeschlossene Fälle (A+B)   | 53          |                  |
|  | Rückführung | Nichtrückführung |
| Total (A+B)  | 34          | 19               |
| A) Außergerichtliche Einigung (ADR usw.)   | 17          | 5                |
| B) Gerichtsverfahren   | 17*         | 14               |
| Widerrufung  | 4           |                  |

\* Davon wird in einem Fall derzeit die Kindesrückführung realisiert.

Eine Aufschlüsselung der 53 abgeschlossenen Fälle ist in den Abschnitten A) und B) dargestellt. Insgesamt wurden 34 Fälle mit einer Rückführung und 19 Fälle mit einer Nichtrückführung des Kindes abgeschlossen. Das betreffende Kind wurde in 33 Fällen tatsächlich nach Japan zurückgeführt.

## 3. Einige Merkmale der Rückführungsfälle in Japan

### (1) Überwiegen der einvernehmlichen Lösung

Bei den eingegangenen Rückführungsfällen wurden rund 70% der Fälle durch einvernehmliche Methoden wie ADR oder Schlichtung beigelegt. Dieser Anteil ist im Vergleich zum globalen Durchschnitt (30%) im Jahr 2015 sehr wichtig.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Vorläufiges Dokument Nr. 11A (überarbeitet, Februar 2018) der Siebten Sitzung der Sonderkommission für die praktische Anwendung des Haager Übereinkommens von 1980 und des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996, Abs. 62. „Insgesamt 30% aller Anträge (593 Anträge) endeten in einem Ergebnis mit Zustimmung der Parteien ...“.

Gemäß Artikel 7 Buchstabe c des Haager Übereinkommens leistet die ZBJ Unterstützung bei der Förderung der freiwilligen Rückführung des Kindes durch Verhandlungen. Eine eivernehmliche Einigung ist im Hinblick auf das Interesse des Kindes wohl wünschenswerter als ein umstrittenes Verfahren, das dazu neigt, die Spannungen zwischen den Eltern zu eskalieren. Auch nach der Entscheidung über die Rückführung oder Nichtrückführung des Kindes müssen die Eltern in Fragen wie Besuchen mit dem Kind, Unterhalt und Bildung des Kindes miteinander kommunizieren und zusammenarbeiten. Eine eivernehmliche Lösung würde es beiden Elternteilen ermöglichen, sich in solchen Fragen flexibel zu einigen, und vereinbarte Lösungen sind nachhaltiger, da sie eher von den Eltern angenommen werden.<sup>6</sup>

Dies bedeutet in keiner Weise, dass die ZBJ die Lösung des Problems durch Rechtsprechung entmutigen würde. Die ZBJ erläutert beiden Parteien alle möglichen Optionen und bietet Unterstützung für das Gerichtsverfahren, wie etwa die Empfehlung eines Anwalts sowie einen kostenlosen Übersetzungsdienst für die dem Gericht vorzulegenden Unterlagen an.

## (2) Gründe für die Ablehnung der Kindesrückführung

Aus Vertraulichkeitsgründen ist das Verfahren in Bezug auf die Rückführung des Kindes in Japan nicht öffentlich (Art. 60 des Umsetzungsgesetzes), und ihre Ergebnisse werden auch nicht vollständig veröffentlicht. Die Gründe für die Ablehnung der Kindesrückführung, auf die sich die Gerichtsentscheidungen der ersten drei Jahre (1. April 2014 - 31. März 2017) stützen, werden jedoch in statistischen Zahlen in einer von einem japanischen Richter durchgeführten Umfrage dargestellt.<sup>7</sup>

Der Umfrage zufolge wurden in 21 Fällen Entscheidungen von Gerichten in erster Instanz getroffen, von denen die Kindesrückführung in sieben Fällen abgelehnt wurde. Tabelle 1 zeigt eine Aufschlüsselung der in diesen sieben Fällen angeführten Ablehnungsgründe.

Tabelle 1: Gründe für die Ablehnung in den Gerichtsentscheidungen in erster Instanz

| (a)    | (b)    | (c)     | (d)     | (e)     |
|--------|--------|---------|---------|---------|
| 1 Fall | 1 Fall | 2 Fälle | 0 Fälle | 3 Fälle |

(a) Kind wohnt nicht gewöhnlich im ersuchten Staat  
 (b) Zurückgelassene Eltern hatten kein Sorgerecht  
 (c) Zustimmung oder nachträgliche Einwilligung zur Verbringung / Zurückbehaltung  
 (d) Schwerwiegendes Schadensrisiko  
 (e) Einwände des Kindes

Während des gleichen Dreijahreszeitraums wie oben wurden Entscheidungen von Berufungsgerichten in 18 Fällen getroffen, von denen die Kindesrückführung in sechs Fällen abgelehnt wurde. Tabelle 2 zeigt eine Aufschlüsselung der Gründe für die in diesen sechs Fällen angeführte Ablehnung.

Tabelle 2: Gründe für die Ablehnung in den Gerichtsentscheidungen in zweiter Instanz

| (a)    | (b)    | (c)     | (d)    | (e)    |
|--------|--------|---------|--------|--------|
| 1 Fall | 1 Fall | 2 Fälle | 1 Fall | 1 Fall |

Es gibt keinen großen Unterschied in der Anzahl der Fälle, in denen jeder der Gründe geltend gemacht wurde. Es ist erwähnenswert, dass das schwerwiegende Risiko einer Schadensausnahme bei Gerichtsentscheidungen in Japan selten geltend gemacht wurde. Es stellt einen scharfen Kontrast zu dem globalen Trend dar, wonach 2015 und in den Vorjahren die Ausnahme von Art. 13 Buchstabe b (schwerwiegendes Schadensrisiko) am häufigsten geltend gemacht wurde.<sup>8</sup>

## IV. Verfahren für Haager Zugangsfälle in Japan

Der Antragsteller auf Unterstützung beim Zugang zum Kind kann größtenteils nach dem gleichen Verfahren vorgehen wie in Rückführungsfällen (Art. 21 des Haager Übereinkommens). Es wird erwartet, dass die ZBJ den Aufenthaltsort des Kindes in Japan ermittelt und versucht, Kontakt mit dem Elternteil aufzunehmen, welches mit dem Kind zusammenlebt, um die Kommunikation zwischen den Eltern zu erleichtern. Beide

<sup>6</sup> HCCH-Leitfaden für bewährte Verfahren nach dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte der internationalen Kindesentführung - Mediation, Abs. 33.

<sup>7</sup> Yoda, Katei-no Ho-to-Saiban – Family Court Journal Nr. 12 / 2018.1, 27-38 (in Japanisch).

<sup>8</sup> Lowe and Stephens, How the 1980 Hague Abduction Convention operates in Germany – the 2015 statistics, [2018] IFL 247.

Elternteile können von den Leistungen, welche die ZBJ erbringt, profitieren, um eine einvernehmliche Lösung durch Verhandlungen wie kostenlose ADR-Sitzungen zu fördern. Der Antragsteller kann auch beim Gericht einen Antrag stellen, um eine Schlichtung vorzusehen oder eine gerichtliche Anordnung zu ersuchen, während er die Leistung in Bezug auf die Empfehlung eines Anwalts sowie die kostenlose Übersetzung für Dokumente, die dem Gericht vorgelegt werden sollen, erhält.

Darüber hinaus unterstützt die ZBJ die Eltern finanziell bei der Realisierung des Zugangs des Antragstellers zum Kind durch Einrichtungen zur Unterstützung von Besuchen. Die drei von der ZBJ beauftragten Einrichtungen zur Unterstützung von Besuchen<sup>9</sup> bieten bis zu vier Mal kostenlose Besuchssitzungen als Übergangsschritt zu einem regelmäßigen Zugang zum Kind an.

## V. Zwangsvollstreckung der Kindesrückführung

### 1. Durchsetzungsverfahren nach dem aktuellen Umsetzungsgesetz

Wenn der verbrachte Elternteil einer Rückführungsanordnung nicht nachkommt, kann der zurückgelassene Elternteil die obligatorische Vollstreckung der Rückführung des Kindes vorwegnehmen. Nach dem derzeitigen Umsetzungsgesetz muss der Kläger zunächst eine „indirekte“ Vollstreckung versuchen, bevor er zur „direkten“ Vollstreckung (Vollstreckung durch einen Stellvertreter) übergeht (Art. 136). Der indirekte Vollstreckungsbefehl verpflichtet den verbrachten Elternteil, einen bestimmten Geldbetrag zu zahlen, wenn er die Rückführungsanordnung nicht einhält, wodurch ein psychologischer Druck auf den nicht nachkommenden verbrachten Elternteil ausgeübt wird, so dass er gezwungen ist, sich an die Rückführung zu halten.

Wenn sich die indirekte Vollstreckung als erfolglos herausstellt, kann der zurückgelassene Elternteil einen Antrag auf Vollstreckung durch einen Stellvertreter stellen, in dem der vom Gericht benannte „Rückführungsumsetzer“ (in den meisten Fällen der zurückgelassene Elternteil) das Kind anstelle des verbrachten Elternteils (des Verpflichteten) an den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts zurückführen soll. Am Tag der Vollstreckung besuchen Gerichtsvollzieher den Ort, an dem der verbrachte Elternteil und das Kind leben, um das Kind zu befreien und dem Rückführungsumsetzer zu übergeben. Zu diesem Zweck ergreifen die Gerichtsvollzieher die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich des Betretens des Hauses der verbrachten Eltern sowie der Suche nach dem Kind. Nach dem geltenden Umsetzungsgesetz kann eine Vollstreckung durch einen Stellvertreter „nur dann“ durchgeführt werden, wenn das Kind mit dem verbrachten Elternteil zusammen ist (Art. 140 Abs. 3). Einer der Gründe, warum der Gesetzgeber diese zwingende Bedingung eingeführt hat, ist, dass sie den Interessen des Kindes mehr entgegenkommt, um dem verbrachten Elternteil die letzte Chance zu geben, das Kind freiwillig zu übergeben und sich auf die Auslandsreise des Kindes vorzubereiten. Darüber hinaus wurden vermutlich Fälle in Betracht gezogen, in denen das Kind möglicherweise lange Zeit keinen Kontakt mit dem zurückgelassenen Elternteil hatte und der entführende Elternteil während dieser Zeit die primäre Pflegeperson war. Daher kann es wichtig sein, dem Kind die Möglichkeit zu geben, sich von dem entführenden Elternteil zu verabschieden.<sup>10</sup>

### 2. Ergebnisse der Anträge auf Vollstreckung

In Japan wurden in 16 Haager Fällen vom 1. April 2014 bis zum 28. Februar 2019 Anträge auf indirekte Vollstreckung von Rückführungsanordnungen gestellt und in all diesen Fällen wurden die Anträge bewilligt. Von diesen 16 Fällen zeigt Tabelle 1 fünf Fälle, in denen das Kind nach indirekter Vollstreckung tatsächlich in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts zurückgeführt wurde, ohne dass eine Vollstreckung durch einen Stellvertreter erfolgte.

9 „International Social Service Japan (ISSJ)“, „Family Problems Information Center (FPIC)“ und „Okayama Family Support Center MIRAI“ wurden von der ZBJ für das Geschäftsjahr 2019 beauftragt.

10 HCCH-Leitfaden für bewährte Verfahren nach dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte der internationalen Kindesentführung Teil IV - Vollstreckung, Abs. 106.

Tabelle 1: Fälle, in denen das Kind nach indirekter Vollstreckung zurückgeführt wurde

| Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kindes (ersuchter Staat) | Kind* | ZE**  | VE***  |
|--|-------|-------|--------|
| Sri Lanka  | W4    | Vater | Mutter |
| Kanada   | M3    | Vater | Mutter |
| USA  | W0    | Vater | Mutter |
| Singapur   | W1    | Vater | Mutter |
| GB   | M4    | Vater | Mutter |

\* M: Männlich, W: Weiblich; Die Zahlen zeigen das Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Verbringung / Zurückhaltung.

\*\* ZE: Zurückgelassener Elternteil.

\*\*\* VE: Verbrachter Elternteil.

Tabelle 2 zeigt sieben Fälle, in denen die Vollstreckung durch einen Stellvertreter mindestens einmal ersucht wurde. Von diesen sieben Fällen schlug die Vollstreckung in sechs Fällen fehl und die Petition wurde in einem Fall zurückgezogen.

Tabelle 2: Fälle, in denen die Vollstreckung durch einen Stellvertreter ersucht wurde

| Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kindes (ersuchter Staat) | Kind             | ZE     | VE     |
|--|------------------|--------|--------|
| (i) USA  | W10, M8, M6, W3  | Mutter | Vater  |
| (ii) GB  | M9, W7, M4       | Vater  | Mutter |
| (iii) Russland   | W8               | Mutter | Vater  |
| (iv) USA   | M11, M11, W6, M6 | Vater  | Mutter |
| (v) USA  | M11              | Vater  | Mutter |
| (vi) Russland  | W9               | Vater  | Mutter |
| (vii) Thailand   | W3               | Mutter | Vater  |

In Bezug auf diese Fälle können einige Merkmale herausgestellt werden: In drei der Fälle waren mehrere Kinder (Geschwister) beteiligt, und die meisten betroffenen Kinder waren im Vergleich zu den Kindern in Tabelle 1 verhältnismäßig alt.

Es wurde berichtet, dass die Gründe für das Fehlschlagen der Vollstreckung (a) das Fehlen des Kindes, des verbrachten Elternteils oder beider am Ort der Vollstreckung, (b) der starke Widerstand des verbrachten Elternteils sowie (c) die starke Ablehnung des Kindes, welches zurückgeführt werden sollte.

In den Fällen (i) und (v)<sup>11</sup> reichte der zurückgelassene Elternteil nach dem Fehlschlagen der Vollstreckung einen Antrag auf Schutz der persönlichen Freiheit ein, und die Kinder wurden schließlich in beiden Fällen in die USA zurückgeführt. In Fall (iv)<sup>12</sup> wurde die ursprüngliche Rückführungsanordnung aufgrund einer Änderung der Umstände nach dem Fehlschlagen der Vollstreckung geändert, und der Antrag auf Rückführung wurde anschließend zurückgewiesen.

Tabelle 3 zeigt die verbleibenden vier Fälle, in denen indirekte Vollstreckungsanordnungen rechtskräftig wurden, die Vollstreckung durch einen Stellvertreter jedoch bisher nicht ersucht wurde.

Tabelle 3: Fälle, in denen die Vollstreckung durch einen Stellvertreter noch nicht ersucht wurde, seit die indirekte Vollstreckungsanordnung rechtskräftig wurde.

| Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kindes (ersuchter Staat) | Kind   | ZE    | VE     |
|--|--------|-------|--------|
| GB (Nordirland)  | M0     | Vater | Mutter |
| Deutschland  | M3, M2 | Vater | Mutter |
| Ukraine  | M3     | Vater | Mutter |
| Brasilien  | M7     | Vater | Mutter |

### 3. Vorgeschlagene Änderungen des Umsetzungsgesetzes

#### (1) Hintergrund

(a) Wie oben in Tabelle 1 gezeigt, erwies sich die indirekte Vollstreckung in bestimmten Fällen als wirksam, um die Rückführung des Kindes zu realisieren. Gleichzeitig schien es betrieblich zu starr und unnötig zeitaufwändig

11 Der Oberste Gerichtshof Japans entschied, dass in diesem Fall am 15. März 2018 eine Petition auf Schutz persönlicher Freiheit bewilligt wird. 2017 (Ju) Nr. 2015 Fall eines Antrags auf Hilfe zum Schutz persönlicher Freiheit (INCADAT Ref. HC / E / JP 1388).

12 Das Oberste Gericht wies die Berufung des zurückgelassenen Elternteils am 21. Dezember 2017 zurück. 2017 (Kyo) Nr. 9 Berufungsverfahren mit Genehmigung zur Änderung der endgültigen Anordnung (INDACAT Ref. HC / E / JP 1387).

zu sein, zu verlangen, dass eine indirekte Vollstreckung ersucht wird, bevor die Vollstreckung durch einen Stellvertreter in allen Fällen auf der ganzen Linie fortgesetzt wird, einschließlich der Fälle, in denen der verbrachte Elternteil offensichtlich entschlossen ist, das Kind um jeden Preis nicht zurückzuführen. Die Vorpositionierung der indirekten Vollstreckung wurde in dieser Hinsicht in Frage gestellt.

- (b) Die zwingende Bedingung, dass das Kind und der verbrachte Elternteil am Ort der Vollstreckung zusammen sind, wurde ebenfalls in Frage gestellt, da dies dazu führt, dass das Kind mit der Anwesenheit beider Elternteile in eine Konfliktsituation gerät. Darüber hinaus erwies es sich für den verbrachten Elternteil als einfach, die Vollstreckung zu vereiteln, indem er zum Zeitpunkt der Vollstreckung einfach vom Kind getrennt war (z. B. indem das Kind bei den Großeltern gelassen wurde). La condition obligatoire voulant que l'enfant et le parent ravisseur soient ensemble sur place lors de l'exécution est également remise en cause car elle a tendance à placer l'enfant dans une situation de conflit exacerbé avec la présence des deux parents. De plus, il est apparu que le parent ravisseur pouvait facilement entraver l'exécution simplement en étant séparé de l'enfant lors de l'exécution (par exemple en confiant l'enfant aux grands-parents).

## (2) Inhalt der Überarbeitungen

Dementsprechend berücksichtigte der Legislativrat<sup>13</sup> des Justizministeriums die im öffentlichen Kommentierungsverfahren geäußerten Ansichten und Bedenken, erstellte einen Plan mit überarbeiteten Vollstreckungsvorschriften und legte ihn dem Justizminister im Oktober 2018 vor. Der in Übereinstimmung mit diesem Revisionsplan erstellte Revisionsvorschlag wurde der

ordentlichen Session der Nationalversammlung am 19. Februar 2019 vorgelegt.

Die vorgeschlagenen Änderungen, die derzeit diskutiert werden, zielen darauf ab, das Vollstreckungsverfahren für die Kindesrückführung zu verbessern. Es wird erwartet, dass das Vollstreckungsverfahren schneller und effektiver wird, sobald das überarbeitete Gesetz in Kraft tritt.

- (a) Nach dem überarbeiteten Vollstreckungsgesetz wird der Antragsteller in der Lage sein, bei der Kindesrückführung mit der Vollstreckung durch einen Stellvertreter fortzufahren, ohne zuvor in bestimmten Fällen eine indirekte Vollstreckung ersucht zu haben.<sup>14</sup> Durch diese Änderung wird das Vollstreckungsverfahren schneller als das aktuelle.
- (b) Die Überarbeitung wird es den Gerichtsbeamten zudem ermöglichen, die Freilassung des Kindes ohne die Anwesenheit des verbrachten Elternteils durchzuführen, jedoch nur, wenn der zurückgelassene Elternteil am Ort der Vollstreckung anwesend ist.<sup>15</sup>
- (c) Sowohl vor als auch nach der Überarbeitung können die Vollstreckungsbeamten des Gerichts unter bestimmten Bedingungen mit Zustimmung des Dritten die Freilassung des Kindes an einem von einer dritten Partei besetzten Ort durchführen. Nach dem überarbeiteten Gesetz kann das Gericht in Fällen, in denen das Kind an dem oben genannten Ort lebt (z. B. im Haus seiner Großeltern), unter bestimmten Bedingungen anstelle der Zustimmung des Besetzers eine Erlaubnis erteilen. Diese Änderung soll zusammen mit der Änderung in (b) den Vollstreckungsbeamten des Gerichts mehr Flexibilität hinsichtlich des wann, wo und wie die Freilassung des Kindes erfolgen soll, ermöglichen und somit die Vollstreckung durch einen Stellvertreter wirksamer machen als die jetzige.

13 Der Legislativrat ist ein Beratungsgremium des Justizministers, das sich aus Wissenschaftlern, Rechtspraktikern, Vertretern des Unternehmenssektors, Regierungsbeamten usw. zusammensetzt.

14 Bestimmte Fälle sind entweder (i) Fälle, in denen nicht gesagt werden kann, dass die Aussicht besteht, dass der verbrachte Elternteil das Kind in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts zurückführt, selbst wenn eine indirekte Vollstreckung durchgeführt wird, oder (ii) Fälle, in denen die unverzügliche Durchführung der Vollstreckung durch einen Stellvertreter erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für das Kind zu vermeiden.

15 Das Gericht kann unter bestimmten Bedingungen beschließen, den Vollstreckungsbeamten die Freilassung des Kindes zu gestatten, wenn der zurückgelassene Elternteil nicht anwesend sein kann, sein Vertreter jedoch am Ort der Vollstreckung anwesend ist.

## VI. Abschließende Bemerkungen

Das Haager Übereinkommen bietet einen Rahmen für die internationale Zusammenarbeit, der darauf abzielt, die Kindesrückführung oder den grenzüberschreitenden Zugang zum Kind zu verwirklichen, und versucht somit, das Wohl des betroffenen Kindes zu schützen. Zum Zeitpunkt seiner Ratifizierung erließ Japan das Umsetzungsgesetz und führte einen Mechanismus zur Behandlung von Haager Fällen ein, wie dies im Haager Übereinkommen vorgeschrieben ist. Seitdem hatte Japan Haager Fälle mit bis zu 39 Vertragsstaaten und hat jeden Fall in enger Zusammenarbeit mit diesen Vertragsstaaten ordnungsgemäß behandelt. Während einer fünfjährigen Anwendung des

Haager Übereinkommens war Japan manchmal mit unerwarteten Schwierigkeiten und neuen Herausforderungen konfrontiert und leitete anschließend einen Prozess zur Überarbeitung des Umsetzungsgesetzes ein.

Die in diesem Artikel beschriebene 5-jährige Erfahrung Japans wird voraussichtlich als nützliche Referenz dienen, insbesondere für Nicht-Vertragsstaaten, die erwägen, dem Haager Übereinkommen beizutreten. In diesem Zusammenhang hat die ZBJ regelmäßig Informationen zu den von ihr bearbeiteten Fällen und deren Ergebnissen veröffentlicht und wird seine Erfahrungen auch in Zukunft auf Japanisch und Englisch zur Verfügung stellen.<sup>16</sup>

<sup>16</sup> Ein Umsetzungsstatus des Haager Übereinkommens in Japan wird auf der folgenden Website hochgeladen und monatlich aktualisiert: <https://www.mofa.go.jp/files/000335933.pdf>.